

Ltg.-946/T-1/1-2002

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985.

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 18.April 2002 und am 23.April 2002 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dr.Michalitsch und Weninger geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Mit dem neu eingefügten § 6a soll zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Menschen die Zucht und Ausbildung von Hunden im Hinblick auf eine Steigerung der Aggressivität wie auch das Inverkehrbringen solcher Hunde verboten werden, zumal eine derartige Vorgangsweise nicht nur eine Bedrohung für die Gesellschaft, sondern auf Grund der Herbeiführung eines der Art und dem Wesen eines Hundes widersprechenden gesteigerten Aggressionsverhaltens auch einen Missbrauch des Tieres darstellt und somit auch unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes zu unterbinden ist.

Davon ist die Ausbildung von Schutz- und Nutzhunden (z.B. Lawinensuchhunde, Polizeihunde, Wachhunde, Jagdhunde) zu unterscheiden, die natürlich von dieser Regelung ebensowenig erfasst ist, wie das Training für eine derartige Ausbildung durch den Hundebesitzer selbst beispielsweise im eigenen Garten.

Mag. MOTZ
Berichterstatter

WENINGER
Obmann